

# EINZELVERTRAG

über aktive Wholesale-Vorleistungsprodukte  
in den von der sbidi errichteten und der BB betriebenen FTTH Netzen

abgeschlossen zwischen

**Energie Steiermark Breitband GmbH**  
Leonhardgürtel 10, 8010 Graz  
(im Folgenden kurz „**BB**“)

sowie

(im Folgenden kurz „**SP**“)

(im Folgenden einzeln als „**PARTEI**“ und gemeinsam als „**PARTEIEN**“ bezeichnet)

wie folgt:

## 1. Präambel

Gegenstand dieses EINZELVERTRAGES ist die spezifische Festlegung einzelner Parameter ergänzend zu den AVB-V, der den Charakteristika und Leistungsmerkmalen des einzelnen SP entsprechend Rechnung trägt. Dieser Vertrag ersetzt alle bisher getroffenen Vereinbarungen (auch Zusatzvereinbarungen) über den Zugang zu Vorleistungsprodukten auf den Netzen der Steirischen Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft (sbidi). **Des Weiteren verpflichtet sich der SP mit Abschluss dieser Vereinbarung dazu, sämtliche Bestandskunden per 1.4.2025 auf die in Anlage 5.1.1.b definierten äquivalenten aktuellen Produktgruppen (Basis Downloadbandbreite) umzustellen.**  
Beispiel: Bestandsprodukt 250/50 Mbit/s, neues Produkt: 300/300 MBit/s.

## **2. Grundlage ABV-V, Kollisionsregeln**

- 2.1 Die AVB-V mitsamt ihren Anlagen in der derzeit gültigen Fassung gemäß **Anlage 2.1** sowie sämtliche Anlagen zu diesem EINZELVERTRAG stellen einen integrierenden Bestandteil dieses EINZELVERTRAGES dar, sodass sämtliche in den AVB-V enthaltenen Bestimmungen einschließlich den Begriffsbestimmungen mit dem EINZELVERTRAG untrennbar verbunden sind.
- 2.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem EINZELVERTRAG und den AVB-V gehen die Bestimmungen dieses EINZELVERTRAGES vor. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem EINZELVERTRAG und dessen allfälligen weiteren Anlagen gehen ebenso die Bestimmungen des EINZELVERTRAGES vor. Daraus ergibt sich folgende Reihung:
- EINZELVERTRAG;
  - Anlagen zum EINZELVERTRAG, ausgenommen AVB-V sowie dessen Anlagen;
  - Anlagen zu den AVB-V;
  - AVB-V.

## **3. Spezifische Vereinbarungen**

### **3.1 Kündigungsverzicht**

In Ergänzung zu Punkt 13.1 der AVB-V verzichten beide PARTEIEN auf eine Aufkündigung des EINZELVERTRAGES vor einem Kündigungsendtermin, der 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Unterfertigung des EINZELVERTRAGES liegt.

Für den Fall einer Kündigung durch BB stellt BB mit einem entsprechenden Fortführungsangebot sicher, dass der Zugang zu einem Standort jedenfalls 10 (zehn) Jahre gerechnet ab der Inbetriebnahme des jeweiligen Standorts möglich ist, sofern technisch und betrieblich möglich.

### **3.2 SERVICE-ÜBERGABEPUNKT Raiffeisen Rechenzentrum**

In Einklang mit Anlage 2.6 zu den AVB-V sowie Punkt 5. der Anlage 5.1.1a zu den AVB-V vereinbaren die BB und der SP, dass sich beide SERVICE-ÜBERGABEPUNKTE am Standort Raiffeisen Rechenzentrum befinden.

### **3.2 Setup-Kosten**

Der bereits am Netz der BB aktive SP hat für die Einrichtung des SERVICE-ÜBERGABEPUNKTS am Standort Raiffeisen Rechenzentrum keine Setup-Kosten zu bezahlen.

Der noch nicht am Netz der BB aktive SP hat für die erstmalige Einrichtung des SERVICE-ÜBERGABEPUNKTS am Standort Raiffeisen Rechenzentrum Setup-Kosten laut Anlage 12.1 an die BB zu entrichten.

### **3.3 Aktion Gratismonate**

Bei nachweislicher erstmaliger Aktivierung des ersten Faserlinks an einem Standort (FTU, Basis OAN-ID) wird für die ersten drei Monate kein monatliches Entgelt verrechnet (Gratismonate). Diese Aktion gilt bis auf Weiteres und kann seitens der BB jederzeit mit einer Vorlaufzeit von 1 Monat ersatzlos aufgekündigt werden.

**Anlagen:**

Anlage 2.1	AVB-V
------------	-------

....., am .....

....., am .....

---

Energie Steiermark Breitband GmbH  
FN 576705 x

---

[Name SP], [FN]